

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Durchführung von Brandschutzmaßnahmen im JFBZ

Nach dem Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) sind u. a. Gebäude, in denen sich bei einem Brand eine größere Anzahl von Personen aufhalten kann, in regelmäßigen Abständen auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen. Im JFBZ erfolgte eine solche Brandschau am 25.03.2009. Bei dieser Begehung wurden verschiedene Mängel festgestellt bzw. Beanstandungen erhoben.

Die kleineren Beanstandungen konnten umgehend behoben werden. Für die Beseitigung der weiteren aufwendigeren Maßnahmen wurden in den Haushalt 2010 insgesamt 110.000 Euro eingestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Abschottung des Treppenhauses, die Anlage bzw. Änderung von unzureichenden zweiten Rettungswegen aus verschiedenen Räumen sowie der Umbau der Disko im Kellergeschoss. Das Protokoll der Brandschau ist in der Anlage beigelegt.

Im Jahr 2009 wurden die für diese Brandschutzmaßnahmen entstehenden Kosten überschlägig geschätzt. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die bereitgestellten Mittel aus den nachfolgenden Gründen voraussichtlich nicht ausreichen werden:

- Durch eine baulich aufwendigere Ausführung zur Abtrennung des Treppenhauses im Dachbereich, eine Preiserhöhung bei Brandschutztüren in 2010 und dem zusätzlichen Einbau von zwei weiteren Brandschutztüren im Dachbereich haben sich Kostensteigerungen ergeben.
- Es wurde seinerzeit von einer einfacheren Ausführung zur Erfüllung der Auflagen ausgegangen. Dieser Ansatz erweist sich jedoch in der weiteren Planung durch das Ingenieurbüro als nicht mehr umsetzbar, weil sich im Rahmen der Planungen herausgestellt hat, dass ein deutlicher Mehraufwand bei den Trockenbauarbeiten erforderlich ist, die o. a. zusätzlichen Türen im Dachbereich einzubauen sind und bedingt dadurch ein weiterer Rettungsweg im dahinter gelegenen Atelierbereich mit Dachausstieg nötig geworden ist.
- Das Konjunkturpaket der Bundesregierung hat wegen der Firmenauslastung zu Preissteigerungen und damit zu erhöhten Submissionsergebnissen geführt. Zudem reichen viele Unternehmen keine Angebote mehr ein und es kommt bei der Bauausführung zu erheblichen Verzögerungen.

- Durch die Umsetzung des Konjunkturpaketes sind von der Zentralen Gebäudewirtschaft so viele Baumaßnahmen umzusetzen, dass diese in ihrer Gesamtheit mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht durchgeführt werden können. Daher wurden einigen Vorhaben an Planungsbüros vergeben. Dies gilt auch für die in Rede stehenden Brandschutzmaßnahmen im JFBZ. In der ursprünglichen Kostenschätzung aus 2009 waren Kosten für ein Planungsbüro nicht enthalten. Allein hierfür ergeben sich jetzt aber zusätzliche Kosten von rd. 13.000,- Euro.

Es ist schon jetzt - zu Beginn der Bauausführung - absehbar, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen werden. Zur Gewährleistung des weiteren Betriebs des JFBZ sind zunächst die Abschottung des Treppenhauses und die ordnungsgemäße Herrichtung der erforderlichen Fluchtwege vorrangig.

Voraussichtlich wird für die erforderlichen Umbaumaßnahmen in der Disko im Kellergeschoß nur ein kleinerer Restbetrag übrig bleiben, der für die Wiederherstellung des Diskobetriebs aber nicht ausreichen dürfte. Zurzeit liegen allerdings noch kein Konzept und keine detaillierte Kostenaufstellung des Planungsbüros vor, so dass noch nicht genau beziffert werden kann, welcher Betrag für die Bauausführung noch erforderlich sein wird. Dies kann erst erfolgen, wenn die Ausschreibungsergebnisse vollständig vorliegen.

Es ist damit zu rechnen, dass die bei den Kindern und Jugendlichen sehr beliebte Disko für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung steht. Ersatzweise werden zwar in einem Ausweichraum Diskoveranstaltungen durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen wünschen sich jedoch die Räumlichkeiten im Kellergeschoß baldmöglichst zurück.

Im Haushaltsplanentwurf 2011 werden nach alledem weitere Haushaltsmittel in Höhe von 25 TEUR eingeplant, die für den Gesamtabschluss der Maßnahme voraussichtlich auskömmlich sein müssten. Über die Bereitstellung dieser Mittel hat der Rat mit der Haushaltssatzung 2011 zu entscheiden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Protokoll zur Hauptamtlichen Brandschau
gem. § 23 NBrandSchG

Aktenzeichen 63/Hel/00248/09/10

Antragsteller Stadt Helmstedt Gemeindeorgane, Jugend, Schulen, Sport z.H. Frau Orlowski
Markt 1, 38350 Helmstedt

Baugrundstück **Helmstedt, Streplingerode 26**
Gemarkung: Helmstedt, Flur: 15, Flurstücke 3444, , ,

Vorhaben vorbeugender Brandschutz, Hauptamtliche Brandschau gem. § 23
NBrandSchG Jugendfreizeitzentrum"

Datum 25.03.2009

Teilnehmer Frau Orlowski, Stadt Helmstedt Gemeindeorgane, Jugend, Schulen, Sport
Frau Zimmermann, Stadt Helmstedt Zentrale Immobilienwirtschaft
Herr Neumann, Stadt Helmstedt Zentrale Immobilienwirtschaft
Herr Brinke, FF Helmstedt Stadtbrandmeister
Herr Gatz, FF Helmstedt stv. Ortsbrandmeister
und der Unterzeichnende

Die o.g. Einrichtung wurde im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau gem. § 23 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) am 25.03.2009 begangen.

Danach müssen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit erhöhtem Brandrisiko oder solche, in denen bei einem Brand eine größere Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit überprüft werden.

Dabei wurden folgende Mängel/Beanstandungen festgestellt:

Kellergeschoss Technik/Heizung:

- 1) Der Gashauptabsperrhahn ist mit einem Schild (Gelb mit schwarzer Schrift) eindeutig zu kennzeichnen.
Des Weiteren ist dieser immer zugänglich zu halten. *nl*
- 2) Im Gruppenraum befindet sich ein Brennofen. Der Brennofen ist sehr rostig und Teile der Verkleidung sind abgängig. Eine Abluftöffnung zeigt direkt auf eine Elektounterverteilung, welche bereits durch die heißen Dämpfe leichte Verformungen aufweist. *nl*

Der Brennofen ist auf seine sicher Funktion durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Des Weiteren ist der Standort so zu verändern, dass die Abluftöffnung nicht auf die Elektrounterverteilung zeigt. *sol.*

Sollte sich bei der Überprüfung ergeben, dass der Brennofen nicht mehr funktionsfähig ist, ist dieser vom Stromnetz abzutrennen und eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser außer Betrieb ist. *sol.*

- 3) Für den Gruppenraum ist z.Z. kein zweiter Flucht- und Rettungsweg vorhanden. Nutzungseinheiten müssen zwei unabhängige Flucht- und Rettungswege haben. (§ 20 NBauO i.V. mit § 13 DVNBauO). Ein zweiter Flucht- und Rettungsweg könnte ggf. über den Heizungsraum sichergestellt werden. *sol.*

Kellergeschoss Disco:

- 4) In der Disco befinden sich Einbauten und Deckenverkleidungen aus Holz. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einbauten und die Deckenverkleidung dementsprechend mit einem Flammschutzbildner behandelt wurden.
- 5) Die Flucht- und Rettungswege sind mit Fluchtwegpiktogrammen gem. DIN 4844 und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz BGV A8 bzw. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 eindeutig zu kennzeichnen und auszuschildern. *sol.*

Es ist zu gewährleisten, dass die Flucht- und Rettungswegkennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinenbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erkennbar bleiben.

Dieses wird durch lang nachleuchtende Schilder oder einer Sicherheitsbeleuchtung mit Fluchtwegpiktogrammen erreicht.

- 6) Der Übungsraum und der Musikraum haben keinen zweiten Flucht- und Rettungsweg. (§ 20 NBauO i.V. mit § 13 DVNBauO).
- 7) Das Treppenhaus ist gegenüber dem Kellergeschoss brandschutztechnisch nicht abgeschottet. (§ 34a NBauO i.V. mit § 15 DVNBauO)
- 8) Die Notstromanlage ist in regelmäßigen Abständen durch eine Elektrofachkraft auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Diese ist zu dokumentieren. *sol.*

Erdgeschoss:

- 9) Der zweite Flucht- und Rettungsweg aus dem Gruppenraum „Tischtennis“ über die Fenster ist z.Z. nicht sichergestellt, da die Fenster durch Winkelprofile gegen ein Öffnen gesichert sind. (§ 20 NBauO i.V. mit § 13 DVNBauO) *sol.*

Es ist sicherzustellen, dass zu mindest ein Fenster als zweiter Flucht- und Rettungsweg genutzt werden kann.

- 10) Die Werkstatt ist gegenüber dem notwendigen Flur nicht brandschutztechnisch abgeschottet.

Diese ist gegenüber dem notwendigen Flur mit einer selbstschließenden und feuerhemmenden Tür (T30) abzuschotten. (§ 20 NBauO i.V. mit § 15 DVNBauO).

Dachgeschoss:

- 11) Im Dachgeschoss befindet sich keine Auslösevorrichtung für die RWA-Analge. *sch*

Allgemein:

Flucht- und Rettungswege:

- 12) Das notwendige Treppenhaus ist gegenüber den angrenzenden Nutzungseinheiten nicht brandschutztechnisch abgeschottet.

Des Weiteren ist kein direkter Ausgang ins Freie geben. Im Kellergeschoss befinden sich im Treppenraum brennbare Verkleidungen aus Holz. (§ 20 NBauO i.V. mit § 15 DVNBauO). *in Abzweig?*

Somit ist der erste Flucht- und Rettungsweg als nicht gesichert anzusehen.

- 13) Der zweite Flucht- und Rettungsweg aus dem Obergeschoss und Dachgeschoss soll teilweise über eine Nottreppe mit Rückenschutz erfolgen. Diese kann von Kleinkindern (Kinder bis Grundschulalter) nicht benutzt werden.

Des Weiteren führt der Weg im Dachgeschoss zu diesem über den Speicherboden, welcher brandschutztechnisch nicht gesichert ist.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt verfügt über das Gerät zur Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges. Allerdings kann diese mit Fahrzeugen das Grundstück nicht befahren, da die Feuerwehrezufahrt zu schmal ist und es keine ausgewiesenen Anleiterpunkte gibt.

Somit ist der zweite Flucht- und Rettungsweg, insbesondere für Kleinkinder als nicht gesichert anzusehen.

- 14) Die Flucht- und Rettungswege sind mit Fluchtwegpiktogrammen gem. DIN 4844 und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz BGV A8 bzw. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 eindeutig zu kennzeichnen und auszuschildern.

Es ist zu gewährleisten, dass die Flucht- und Rettungswegkennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinenbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erkennbar bleiben.

Dieses wird durch lang nachleuchtende Schilder oder einer Sicherheitsbeleuchtung mit Fluchtwegpiktogrammen erreicht.

Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr / Feuerwehrezufahrt

- 15) Die Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück sind mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt Herrn Brinke, Herrn Gatz (05351/599256), Nordstraße 36 in 38350 Helmstedt abzustimmen.

Diese sind ständig freizuhalten. Ggf. sind diese entsprechend zu beschildern und auszuweisen.

- 16) Die Feuerwehrezufahrten sind entsprechend der DIN 14090 auszuführen und zu bemessen.

Die Feuerwehrezufahrten sind mit einem amtlichen Hinweisschild gem. DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr), Nr. 3.6, Bild 6 (D1) kenntlich zu machen. (DIN 14090 Fläche für die Feuerwehr)

Das Schild muss gem. DIN 4066 und DIN 14090 wie folgt aussehen:

- 210 x 594 mm,
- auf weißem Grund,
- mit schwarzer Schrift,
- roter Umrandung und
- reflektierend

Der Standort des Schildes muss der Schnittpunkt zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem privaten Grund sein.

Bei einem amtlichen Hinweisschild, handelt es sich um ein Schild, welches rechts unten den Gemeinidenamen und die handelnde Person eingeprägt/aufgedruckt hat.

Gemeinde Gatz

Organisatorisch:

- 17) Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan (ggf. Einsatzplan) gem. DIN 14095 zu erstellen (DIN A 3 quer).

Die Erstellung hat in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt Herrn Brinke, Herrn Gatz (05351/599256), Nordstraße 36 in 38350 Helmstedt und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreise Helmstedt, Herrn Kurt Knop, Conringstraße 28 in 38350 Helmstedt (05351/1212212 kurt.knop@landkreis-helmstedt.de) zu erfolgen.

Die Vorabzüge sind dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreise Helmstedt Herrn Kurt Knop, Conringstraße 28 in 38350 Helmstedt (05351/121-2212, kurt.knop@landkreis-helmstedt.de) als Vorabzug in elektronischer Form (E-Mail oder Datenträger) vorzulegen.

Es wird sich vorbehalten eine Anzahl und Qualität von Feuerwehrplänen nach deren Freigabe für die Ortsfeuerwehr nachzufordern.

Die Erstellung sollte nach der Mängelabstellung, insbesondere der Abschottung des erforderlichen Treppenhauses erfolgen

- 18) Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14095 Teil A,B und C zu erstellen.

wie 157 K

- 19) Es wird empfohlen Rauchwarnmelder (Rauchmelder), die auf Rauch ansprechen und so frühzeitig auf einen Brand aufmerksam machen, je Etage mindestens im Flur anzubringen. Räume in denen aufgrund der alltäglichen Nutzung Dampf und Rauch entsteht wie z.B. Küche, Badezimmer, Garage und Heizräume sind Rauchwarnmeldern nicht zu empfehlen. *in Hotel*

Beim Kauf eines Rauchwarnmelders ist darauf zu achten, dass dieser die GS- und CE-Zeichen tragen und von einer anerkannten Stelle wie z.B. der VdS-Schadensverhütung geprüft und anerkannt sind und somit der DIN EN 14604 entsprechen.

Die jeweiligen Einbau- und Wartungshinweise des Herstellers sind zu beachten.

- 20) Auf das beiliegende Informationsblatt des Landesfeuerwehrverbandes „Brand-schutz in Diskotheken“ VB-Info 5 wird hingewiesen.

~~(Klop)~~



Brandschutz in Diskotheken

Hinweise und Empfehlungen

Veranstaltungen in Diskotheken finden immer viele Freunde. Im Regelfall wird für den Betrieb einer Diskothek eine Konzession bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragt. Aber nicht nur das Gaststättengesetz sondern auch viele weitergehende Bestimmungen wie zum Beispiel die Niedersächsische Bauordnung, die Versammlungsstättenverordnung etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer müssen von Veranstaltern beachtet werden.

Bei Diskotheken mit Bühnen oder Szenenflächen, die mehr als 100 Besucher fassen oder Diskotheken, die mehr als 200 Besucher aufnehmen können, gilt die Versammlungsstättenverordnung.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. – Fachgruppe Vorbeugender Brand- und Umweltschutz – empfiehlt, als Mindeststandard folgende Brandschutzregeln zu beachten:

Betriebliche und organisatorische Maßnahmen

- Im Brandfall sofort die Feuerwehr alarmieren; eine unverzügliche Brandmeldung zur Feuerwehr muß über Telefon 112 bzw. bei sehr großen Diskotheken (mehr als 800 Besucher) über eine Brandmeldeanlage erfolgen können.
- Feuerwehrezufahrten auf einer öffentlichen Verkehrsfläche sind ausschließlich durch das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 4066 (Mindestmaße 210 mm x 594 mm) zu kennzeichnen. Das Hinweisschild muß unten rechts den Namen der Gemeinde tragen. Sollten weitere Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichen Verkehrsflächen benötigt werden, müssen diese mit dem Zeichen „Halteverbot“ (§ 283 StVO) mit dem Hinweis „Feuerwehrezufahrt“ (schwarz umrandet) gekennzeichnet werden. Hierzu ist die Straßenverkehrsbehörde anzusprechen.
- Die Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf privatem Grund sollte analog erfolgen.
- Weitere Informationen zu Feuerwehrezufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen ergeben sich aus dem Arbeitsblatt Feuerwehrezufahrten des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.
- Auf Rettungswegen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Gegenstände zu lagern.
- Rettungswege innerhalb von Gebäuden einschließlich der Treppenträume müssen freigehalten werden bzw. dürfen nicht eingeengt werden. Sie dürfen auch nicht zum kurzzeitigen Lagern genutzt werden.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen während des Betriebes bzw. der Veranstaltung **nicht** verschlossen sein.
- Im Verlauf von Rettungswegen (Flure, Treppenträume) sowie an allen Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, muß eine beleuchtete Rettungswegbeschilderung vorhanden sein (netzstromunabhängig, Mindestleuchtdauer 1 Std.). Diese ist mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten und dürfen nicht festgestellt werden. Sie dürfen offengehalten werden, wenn sie bei Raucheinwirkung über automatische Rauchmelder gesteuert selbständig schließen können.
- Dekorationsmaterialien (Wandvorhänge, Kunststoffpflanzen etc.) müssen schwerentflammbar sein (B 1 nach DIN 4102). Hierüber ist ein Prüfzeugnis vorzulegen. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Dekorationen müssen so angebracht sein, daß die Rettungswege nicht eingeengt werden.